



Fürstentum Liechtenstein

FÜRSTLICHER  
OBERSTER GERICHTSHOF

An die  
Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Infrastruktur und Justiz  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	02. Juni 2022
AZ:	BEMJ

[justiz@regierung.li](mailto:justiz@regierung.li)

Vaduz, 31. Mai 2022

**Betrifft: LNR 2022-804 BNR 2022/860, Abänderung des GGG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf das Schreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz vom 18.05.2022 betreffend Vernehmlassungsbericht der Regierung über die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes (Urteil des StGH 2021/043). Dazu darf ich namens des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs folgende Stellungnahme abgeben:

Aus Sicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs ist die vorgeschlagene Änderung sehr zu begrüßen. Der Maximalbetrag gem Art 37 Abs 1 Bst d GGG sollte plafondiert werden. Der vorgeschlagene Betrag von höchstens CHF 15'000.00 ist angemessen. Eine Nichtbegrenzung der Gebühren führt zu Gleichheitswidrigkeit und untragbaren Belastungen der Parteien.

Die vorgeschlagene Änderung ist daher ohne Einschränkung zu befürworten.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher  
Präsident

